

Satzung des Fördervereins der Maximilian-Kolbe-Grundschule e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Maximilian-Kolbe-Grundschule“
2. Er hat seinen Sitz in 37115 Gerblingerode und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Förderung des schulischen Lebens in der Maximilian-Kolbe-Grundschule der Stadt Duderstadt.
2. Die Aufgabe des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit für Kinder aller Bekenntnisse an der Grundschule.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung schulischer Veranstaltungen und die Förderung der Ausstattung der Schule, sowie die Öffentlichkeit über schulische Aktivitäten und Projekte zu informieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.
Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Personen, die dem Vereinszweck entsprechende Leistungen erbringen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendung.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sowie jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Monats zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt, oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Nicht in der Versammlung anwesendem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens 6 Monate im Rückstand ist, nach der Absendung der Erinnerung ein Monat verstrichen ist und keine Zahlung erfolgte. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt.
5. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Veranstaltungen
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
5. Sonstige Zuwendungen

1. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus, spätestens bis zum 31.3. per Dauerauftrag oder Überweisung oder Bankeinzug. Seine Höhe bestimmt jedes Mitglied selbst, es sind jedoch 12.– Euro pro Jahr zu entrichten, was einem Monatsbetrag von mindestens 1.– Euro entspricht.

Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückzahlung überzahlter Beiträge.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar. Eine Spendenbescheinigung wird auf Wunsch ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem 2. Vorsitzenden (stellvertretende/r Vorsitzende/r)
3. der/dem Kassenwart
4. der/dem Schriftführer
5. der/dem Beisitzer

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Mitglied im Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins werden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Mitglieder des Kollegiums können in beratender Funktion Kraft Amtes hinzugezogen werden.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Kassenwart und des/der 1. Vorsitzenden.

§10 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird jeweils vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich
2. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Vertreter zu den Sitzungen einzuladen und mit beratender Stimme daran teilhaben zu lassen.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes durchzuführen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie sieht folgende Tagesordnungspunkte vor:

1. Jahresbericht und Kassenbericht
2. Bericht zur Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
3. erforderliche Neuwahlen
- 4.

Weitere Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder seinem Vertreter/seiner Vertreterin.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassenführung prüfen
3. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Berichte des Kassenwarts und Rechnungsprüfer
4. Die Entlastung des Vorstandes
5. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
6. Satzungsänderungen
7. die Auflösung des Vereinsaustritt
8. Alle weiteren Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz erheben

§13 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Duderstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Maximilian-Kolbe-Grundschule in Gerblingerode zu verwenden hat.

§15 Anwendung des BGB

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§16 Gemeinnützigkeit

Der Vorstand wird alsbald beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen.

§17 Erfüllungsort

Diese Satzung wurde am von den Unterzeichnern errichtet. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist jeweils Duderstadt.

§18 Vertretung des Vereins

Der Verein wird nach außen durch die/den 1.Vorsitzenden und die/den 2. Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.